



Kurzleitfaden zum Wahlvorschlagsrecht

Eine ausführliche Erläuterung finden Sie unter

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Mitstimmen_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen_Rechtsdez/3_Handout_Das_Wahlvorschlagsrecht_web.pdf

1. Allgemeines zum Wahlvorschlagsrecht

Da die Verantwortung für den Dienst der Kirche der ganzen Gemeinde anvertraut ist, sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder aufgerufen, sich an dem Wahlvorschlagsrecht innerhalb der Kirchengemeinde zu beteiligen. Dazu gehört sowohl das Recht, sich für die Wahl als Mitglied in den Kirchengemeinderat vorschlagen zu lassen, als auch das Recht, als wahlberechtigtes Gemeindeglied Vorschläge für die Kirchenwahl zu machen.

2. Verfahren zur Gewinnung von Wahlvorschlägen

Der KGR motiviert wahlberechtigte Gemeindeglieder, sich oder andere zur Wahl vorzuschlagen oder vorschlagen zu lassen. Dabei sollte darauf hingewirkt werden, dass sich möglichst ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen und auch jüngere Kandidaten gewonnen werden. Der KGR nutzt dazu vertraute kirchliche Informationswege und das Internet.

3. Wahlvorschläge - Muster s. Internetlink S. 11f.

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Mitstimmen_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen_Rechtsdez/3_Handout_Das_Wahlvorschlagsrecht_web.pdf

Zur Wahl können sich alle Gemeindeglieder vorschlagen lassen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind:

- an der Erfüllung der Aufgaben des KGR gewissenhaft mitzuwirken
- am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen
- das Gelöbnis als Mitglied des KGR abzulegen
- Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind

Nicht zur Wahl vorgeschlagen werden können Gemeindeglieder, die

- das 18. Lebensjahr am Wahltag noch nicht vollendet haben
- eine Pfarrstelle in der Nordkirche inne haben oder verwalten
- in der Kirchengemeinde, in der gewählt werden soll, oder deren Rechtsvorgängerin eine Pfarrstelle inne oder verwaltet haben

- Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner, Eltern, Kinder, Schwestern oder Brüder von Mitgliedern des KGR kraft Amtes

Gemeindeglieder, die in der Kirchengemeinde gegen Entgelt beschäftigt sind, dürfen sich dort zur Wahl aufstellen lassen. Gewählt werden kann allerdings nur ein/e Mitarbeiter/in, die/der nicht ordiniert ist und am Wahltag in dieser Kirchengemeinde mehr als geringfügig beschäftigt ist. (Geringfügig Beschäftigte beziehen ein regelmäßiges Einkommen von höchstens 450 € monatlich oder sind nur für drei Monaten bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr angestellt.)

Gemeindeglieder, die außerhalb ihrer Kirchengemeinde, aber innerhalb der Nordkirche in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, dürfen sich auch zur Wahl aufstellen lassen. Dazu gehören alle gegen Entgelt Tätigen bei anderen kirchlichen Körperschaften, Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen, Anstalten oder anderen juristischen Personen, die einer kirchlichen Körperschaft der Nordkirche zugeordnet sind, stehen. Zu dieser Gruppe zählen ebenso die geringfügig Beschäftigten der Kirchengemeinde. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie nicht als Ehrenamtliche und können so zusammen mit den Mitgliedern kraft Amtes und den o. g. kirchengemeindlichen Mitarbeitenden nicht die Anzahl der gewählten Ehrenamtlichen erreichen. An die Stelle der bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigenden Vorgeschlagenen tritt die entsprechende Anzahl anderer zur Wahl in den KGR Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

4. Prüfung von Wahlvorschlägen – Muster s. Internetlink S. 13f.

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Mitstimmen_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen_Rechtsdez/3_Handout_Das_Wahlvorschlagsrecht_web.pdf

Jeder an den KGR adressierte Wahlvorschlag ist durch den KGR bzw. den Wahlausschuss zu prüfen. Der Wahlvorschlag:

- darf nur einen - auch den eigenen - Namensvorschlag enthalten
- muss von dem vorschlagenden wahlberechtigten Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein
- bedarf der Unterstützung von mindestens 5 weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen
- behält seine Gültigkeit, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren

Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn der/die zur Wahl in den KGR Vorgeschlagenen

- keine wählbaren Gemeindeglieder sind
- keine Bereitschaft zur Abgabe des Gelöbnisses erklären oder
- keine oder unvollständige Angaben zu Namen, Rufnamen, Lebensalter, Anschrift oder Beruf bzw. Angaben über ein derzeit bestehendes kirchliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf dem Wahlvorschlag machen.

Bei fehlenden Angaben auf dem Wahlvorschlag, kann der vorschlagenden bzw. der vorgeschlagenen Person die Möglichkeit eingeräumt werden, diese während der Wahlvorschlagsfrist noch zu vervollständigen.

5. Wahlvorschlagsliste - Muster s. Internetlink S. 15

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Mitstimmen_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen_Rechtsdez/3_Handout_Das_Wahlvorschlagsrecht_web.pdf

Der KGR bzw. der Wahlausschuss erstellt die Wahlvorschlagsliste, die alle rechtmäßig und vollständigen Wahlvorschläge enthält. Sie ist von Herbst 2021 bis acht Wochen vor dem 1. Advent (2. Oktober 2022) laufend fortzuschreiben.

Die Wahlvorschlagsliste enthält:

-in alphabetischer Reihenfolge den Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter der Vorgeschlagenen.

-Mitarbeitende der Kirchengemeinde, die nicht ordiniert und mehr als geringfügig beschäftigt sind, werden mit (M) gekennzeichnet

-Andere kirchliche Mitarbeitende werden mit (K) gekennzeichnet

-Wurden Gemeindewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.

Der KGR bzw. der Wahlausschuss nimmt die von ihm geprüften und als rechtmäßig erkannten Wahlvorschläge in die Wahlvorschlagsliste auf. Dazu entscheidet er im Rahmen eines Beschlusses:

-über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilt diesen Beschluss schriftlich an das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindeglied mit bzw.

-über die Nichtaufnahme in die Wahlvorschlagsliste oder die Streichung aus der Wahlvorschlagsliste und teilt diesen Beschluss schriftlich an das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindeglied samt Rechtsmittelbelehrung mit.

Nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommene Personen können Beschwerde gegen die Nichtaufnahme einlegen. Das Verfahren ist in der Onlinehandreichung, S. 9 unten erläutert:

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Mitstimmen_Kirchenwahl/Veroeffentlichungen_Rechtsdez/3_Handout_Das_Wahlvorschlagsrecht_web.pdf

Es ist Aufgabe des Kirchengemeinderats – auch wenn in der Kirchengemeinde ein Wahlausschuss eingerichtet wurde –, die Wahlvorschlagsliste am achten Sonntag vor dem 1. Advent (2. Oktober 2022) zu schließen, wenn genügend Wahlvorschläge eingegangen sind. Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr umfasst, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind.

Der KGR gibt die von ihm geschlossene Wahlvorschlagsliste ortsüblich bekannt (z.B. durch Kanzelabkündigung, Veröffentlichung im Schaukasten, Gemeindebrief, Tagespresse und Internet).

Falls bis zum 2. Oktober 2022 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, vervollständigt der KGR die Wahlvorschlagsliste bis längstens drei Wochen vor dem 1. Advent, also äußerstenfalls bis zum 6. November 2022, unter Beachtung aller wahlrechtlichen Vorgaben entsprechend dem Wahlbeschluss und dem Kirchengemeinderatswahlgesetz. Der KGR kann zur Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste auch den Wahlbeschluss hinsichtlich der Aufteilung in Gemeindewahlbezirke ändern oder aufheben. Der KGR gibt die spätere Schließung und ortsübliche Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste unverzüglich nach deren Vervollständigung durch vertraute kirchliche Informationswege bekannt.